

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.170 vom 2. Dezember 2014

BS Appellationsgericht, 2014-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.170

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.170 du 2 décembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.170 del 2 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; § 17 lit. a Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO]). Neben der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft kann auch jede andere am Verfahren beteiligte Person, wie namentlich die Anzeige erstattende, zur Beschwerde legitimiert sein, sofern sich diese Person am vorangegangenen Verfahren beteiligt hat bzw. von diesem berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 2; Schmid, StPO-Praxiskommen-tar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2013, Art. 382 N 1 f.). Der Beschwerdeführer ist als Anzeigsteller durch die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. April 2014 selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert, da die zur Anzeige gelangten Delikte zu seinem Nachteil begangen worden sein sollen. Entsprechend hat er ein Interesse an der Aufhebung der Verfügung und ist zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist als Laienbeschwerde entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde vom 9. Dezember 2014 aus, dass ■ nichts besser geeignet ■ sei, ■ den Ruf des kreativ Tätigen langhaltig und nachhaltig zu schädigen, als dessen Hauptwerk als eigene Leistung auszugeben. ■ Im Anzeigerapport vom 7. Dezember 2014 und im entsprechenden Nachtrag vom 21. November 2014 hatte er geltend gemacht, dass er der B_____ AG im Jahr 1999 seine im Jahr 1997 gemachte Erfindung des fugenlosen Bades vorgestellt habe. Diese Erfindung werde nun durch die Firma B_____ AG verwendet und somit gewinnbringend verkauft. Er werde dabei jedoch zu Unrecht nicht als Erfinder genannt. Auch anlässlich eines Telefongesprächs vom 11. August 2014 zwischen dem Beschwerdeführer und C_____ (CEO B_____ AG) habe Letzterer in keiner Weise bestätigt, dass es sich dabei um die Erfindung des Beschwerdeführers handle. Auch der B_____ AG-Mitarbeiter D_____ habe das fugenlose Bad nicht als seine Erfindung bezeichnet. Dieses Verhalten sei eine klare Verleumdung.

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung damit, dass der Straftatbestand der Verleumdung nach Art. 174 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sei. Jemanden nicht als Erfinder einer bestimmten Sache zu bezeichnen, sei nicht dazu geeignet, den guten Ruf des Betroffenen zu schädigen, da dieser nicht davon abhängig sei, eine bestimmte

Sache erfunden zu haben oder nicht. Sie weist weiter darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen auch keinen Anfangsverdacht für eine sonstige strafbare Handlung der Beanzeigten zu begründen vermöchten.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder eine Prozessvoraussetzung eindeutig nicht erfüllt sind. Bei der Prüfung dieser Frage gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz **in dubio pro duriore** (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs.1, Art. 319 Abs.1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Er bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Der Staatsanwaltschaft kommt bei der Beurteilung dieser Frage ein gewisser Spielraum zu (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Sie verfügt die Nichtanhandnahme, wenn bereits aus der Strafanzeige selbst oder den Ermittlungsergebnissen ersichtlich ist, dass der unterbreitete Sachverhalt mit Sicherheit keinen Straftatbestand erfüllt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint (Omlin, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 310 StPO N 9; Landshut/ Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 310 N 4). Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter. Liegen deren Voraussetzungen vor, so darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern muss die Nichtanhandnahme verfügen (statt vieler: AGE BES.2012.22 vom 16. August 2013 E. 2.1; Omlin, a.a.O., Art. 310 StPO N 8).

Die Voraussetzungen der Nichtanhandnahme wegen Fehlens eines konkreten Tatverdachts im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO sind insbesondere dann erfüllt, wenn ausser einer Strafanzeige keine weiteren Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen (Landshut/Bosshard, a.a.O.).

3.2 Gemäss Art. 174 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) begeht eine Verleumdung, wer jemanden wider besseres Wissens bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 174 Ziff. 1 StGB nur den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie dies nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu tun pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, gelten nicht als ehrverletzend (BGE 105 IV 111 E. 1 S. 112; BGE 71 IV 225 E. 2 S. 230, Riklin, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 173 N 17). Somit ist nach der bundesgerichtlichen Praxis der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung, wie hier vorliegend die Nicht-Nennung als Erfinder, durch Art. 174 Abs. 1 StGB nicht geschützt. Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, dass der Tatbestand der Verleumdung eindeutig nicht erfüllt sei, ist somit zutreffend.

3.3 Den eingereichten Unterlagen des Beschwerdeführers kann auch kein Anfangsverdacht für eine sonstige strafbare Handlung der Beanzeigten entnommen werden. Aus den in den Akten vorhandenen Dokumenten ergibt sich lediglich, dass der Beschwerdeführer am 26.

Juli 1999 der B____ AG ■sein System■ vorgestellt hat (Protokoll vom 26. Juli 1999, S. 2) und darauffolgend mit Schreiben vom 11. Dezember 1999 eine Absage der B____ AG betreffend einer Beteiligung an seinem Projekt erhielt. Weitere detailliertere Informationen wie z.B., wie weit sein System entwickelt war, sind nicht vorhanden. Auch ob der Beschwerdeführer seine Erfindung hat patentieren lassen und daraus Rechte ableiten könnte, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In der Datenbank des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (www.swissreg.ch) findet sich keine einschlägige Registrierung. Im Hinblick auf den Tatbestand der Verwertung fremder Leistungen gemäss Art. 5 lit. c UWG bringt die Staatsanwaltschaft zu Recht vor, dass keinerlei Informationen über die Marktreife der 1999 vorgestellten Erfindung des Beschwerdeführers vorliegen und auch unklar ist, ob die B____ AG ohne einen angemessenen eigenen Aufwand die Erfindung des Beschwerdeführers übernommen hat (vgl. Aspargus, in: Hilty/Aspargus [Hrsg.], Basler Kommentar UWG, Basel 2013, Art. 5 N 61 ff.). Die allgemein wenig informativen Unterlagen des Beschwerdeführers zeigen keine strafbare Handlung der B____ AG resp. von einzelnen ihrer Mitarbeiter auf. Somit fällt der vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand.

E. 4

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Staatsanwaltschaft aufgrund der polizeilichen Ermittlungen (Polizeirapporte vom 9. und 21. November 2014) und der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zu Recht zum Schluss gelangt, dass eindeutig weder der Straftatbestand der Verleumdung noch andere Straftatbestände erfüllt sind. Das Nichteintreten auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers durch Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.